

05.04.2022

## Corona-Virus: Mund-Nasen-Schutz und Verpflichtung zum Testen

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

das neue Infektionsschutzgesetz sieht zwar eine generelle Maskenpflicht u. a. in Krankenhäusern, Dialyse- und Pflegeeinrichtungen vor. Hinsichtlich der Arztpraxen ist lediglich eine Ermächtigung der Bundesländer zu einer Regelung durch Rechtsverordnung enthalten. Davon hat das Saarland Gebrauch gemacht, sodass sich für die (humanmedizinischen) Arztpraxen ab dem 3. April 2022 dabei folgende rechtliche Vorgaben ergeben, die uns das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mitgeteilt hat.

### Mund-Nasen-Schutz

In **Arztpraxen**, wie auch in Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und den Pflegeeinrichtungen **besteht weiterhin die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz)**. Dies ergibt sich aus § 28a Absatz 7 Nr. 1 IfSG i. V. m. § 2 Absatz 1 der Saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP). Eine Vorlage für einen Praxisaushang finden Sie auf unserer Internetseite unter: <https://www.kvsaarland.de/coronavirus>.

Die Betreiber der jeweiligen Praxis/Einrichtung haben die Einhaltung dieser Pflicht sicherzustellen. Ausnahmen gelten unverändert u. a. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, wie auch bei Tätigkeiten, bei denen „nach der Natur der Sache“ das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist. Dazu zählen z.B. medizinische Behandlungen in den entsprechenden Bereichen des Körpers sowie auch psychotherapeutische Sprechstunden.

**Für Zahnarztpraxen und psychotherapeutische Praxen außerhalb von den oben genannten Einrichtungen gelten diese Vorgaben nicht.** Der Bundesgesetzgeber hat die Länder lediglich zur Regelung in „Arztpraxen“ in § 28a Absatz 7 IfSG ermächtigt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie empfiehlt jedoch weiterhin, zu Eigen- und Fremdschutz einen Mund-Nasen-Schutz insbesondere an den Örtlichkeiten zu tragen, an denen sich Menschen treffen oder ein Abstand nicht gewahrt werden kann (z. B. Patient/-innen im Wartezimmer, behandelndes Personal in den Praxen).

Wir werden Sie informieren, wenn die Maskenpflicht entfällt.

### Verpflichtung zum Testen

Bislang war für Einrichtungen der Heil- und Gesundheitsberufe zwei Mal pro Woche eine Testverpflichtung für geimpftes und eine tägliche Verpflichtung für ungeimpftes Personal vorgesehen. Mit der Novellierung des Infektionsschutzgesetzes sind auch die sog. „3G-Regelung“ am Arbeitsplatz sowie die spezielle Testpflicht für ärztliche und psychotherapeutische Praxen entfallen.

Die Praxis- und Einrichtungsinhaber können jedoch nach wie vor ihren Beschäftigten regelmäßige Testungen anbieten und dies in ihr Hygienekonzept aufnehmen. Die Kosten für PoC-Antigen-Schnell- oder Selbsttests für Praxispersonal werden zunächst bis zum 30. Jun 2022 weiterhin nach der Coronavirus-Testverordnung übernommen (GOP 98908 für Sachkosten PoC bzw. Selbsttest).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland